

# Geringfügigkeit

## Anwendung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze:

- > Befristetes Dienstverhältnis vom 1.8.2011 bis 19.8.2011, 2 Arbeitstage in der Woche (= insgesamt 6 Arbeitstage), Entgelt gesamt: € 250,00
- > 1. Prüfung:  
Das Beschäftigungsverhältnis ist für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, daher ist die (arbeits)tägliche Geringfügigkeitsgrenze (2011: € 28,72) heranzuziehen.
- > 2. Prüfung:  
€ 250,00 : 6 Arbeitstage = € 41,67 pro Arbeitstag  
Der durchschnittliche Arbeitsverdienst von € 41,67 pro Arbeitstag ist höher als die tägliche Geringfügigkeitsgrenze von € 28,72.
- > **Vom 1.8.2011 bis 19.8.2011 tritt daher eine Vollversicherung mit einer Beitragsgrundlage von € 250,00 ein.**

## Anwendung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze:

- > Befristetes Dienstverhältnis vom 31.10.2011 bis 8.11.2011, 9 Kalendertage, 5 Arbeitstage/Woche à 4 Stunden, Stundenlohn: € 8,-- → Gesamtentgelt: € 192,--
- > Entgelt 10/2011: € 32,--
- > Entgelt 11/2011: € 160,--
- > 1. Prüfung:  
Das Beschäftigungsverhältnis ist für eine längere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2011: € 374,02) kommt daher zur Anwendung.
- > 2. Prüfung:  
Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze wird jedoch nur deshalb nicht überschritten, weil die Beschäftigung in den jeweiligen Kalendermonaten begonnen bzw. geendet hat und der (fiktive) arbeitsrechtliche Entgeltanspruch über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt.
- > **Vom 31.10.2011 bis 8.11.2011 tritt eine Vollversicherung ein.**